

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 29 (1913)

Heft: 41

Rubrik: Kreisschreiben Nr. 252 an die Sektionen des Schweizer. Gewerbevereins betreffend Gewerbegesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bauliches aus Mellingen (Aargau). Das Städtchen Mellingen steht im Zeichen der Verjüngung. Dessen Industrie, welche sich von Jahr zu Jahr mehr entwickelt, beschäftigt heute schon eine stattliche Arbeiterschar. Hand in Hand mit dieser Entwicklung ist nun auch die seit Jahrzehnten niedergelegene Bauätigkeit wieder etwas in Fluß geraten; nicht übermäßig, wohl aber auf umso soliderer Grundlage. Ganz bedeutende Vergrößerungen hat hauptsächlich die Firma Schmid-Kappeler & Cie. unternommen, welche im naheliegenden Lägerig ebenfalls ein Etablissement erstehen ließ und welches momentan äußerst streng beschäftigt ist. Die wohlgelungene Neukorrektion steht diesem Städtchen auch jetzt wohl an und ist eine Zierde für dasselbe. Die alte Gräfinnenmauer hat auch ein modernes Gewand angezogen und harret immer noch näherer Bestimmung. An der Bahnhofstraße und deren Anhöhen sind in diesen Jahren verschiedene Neubauten entstanden und Leben eingeatmet und so kommt einem der Weg zum Bahnhof schon viel kurzweiliger vor.

Bauwesen im Thurgau. (*Korr.) Mit dem Bau eines neuen Sekundarschulhauses in Weinfelden wird es nun doch ernst. Nachdem die Preiskonkurrenz ergangen, soll mit der Inangriffnahme des Baues nicht mehr lange zugewartet werden.

In Bürglen haben lezthin die Bürger eine angenehme Freude erlebt; bei der Rechnungsabnahme für den neuerstellten prächtigen Schulhausbau wurden sie überrascht durch die Mitteilung, daß der Voranschlag von 195,000 Fr. nicht überschritten wurde, obgleich ganz bedeutende Verbesserungen und Vergrößerungen gegenüber dem ursprünglichen Projekte ausgeführt wurden. Die Ursache dieser flochten Innehaltung des Kostenvoranschlages liegt darin, daß man vor Baubeginn nicht nur einen generellen, sondern einen detaillierten, jede einzelne Notwendigkeit und jede Preisschwankung berücksichtigenden Devis aufgestellt hatte, wie es jetzt immer mehr üblich wird, wenigstens dort, wo man rechnen gelernt hat und es mit den Angaben, die man der Bürgerschaft zu machen hat, ernst nimmt. Diese letztere Gepflogenheit, detaillierte Kostenberechnungen aufzustellen, kann eine Gemeinde oder eine Behörde vor schwerem Verdruß bewahren, und deshalb möchten wir sie allgemein zur Nachahmung empfehlen.

Die evangelische Kirchengemeinde Sachnang hat die Anschaffung einer neuen Orgel für ihr Gotteshaus beschlossen. Das Werk, das die Firma Goll in Luzern bauen soll, wird auf 10,000 Fr. zu stehen kommen.

Kreisschreiben Nr. 252

an die

Sektionen des Schweizer. Gewerbevereins
betreffend

Gewerbegesetzgebung.

Werte Vereinsgenossen!

Sonntag den 7. Dezember fand in Olten eine Sitzung des Weiteren Zentralvorstandes des Schweiz. Gewerbevereins statt. Das zu behandelnde Traktandum war der Entwurf der Zentralleitung zu einem Bundesgesetz betr. die Arbeit in den Gewerben. Nach eingehender Diskussion wurde folgende Resolution angenommen:

„Der Weiterer Zentralvorstand des Schweiz. Gewerbevereins ladet den Zentralvorstand des Verbandes ein, die von verschiedenen Seiten eingebrachten Anbringen zum Entwurfe eines Bundesgesetzes über die Arbeit in den Gewerben zu prüfen und soweit zu berücksichtigen, als sie sich gesetzgeberisch verwerten lassen. Der bereits

vorliegende Entwurf kann zum Ausgangspunkt dieser Arbeit gemacht werden, zu deren Durchführung Vertreter der schweizerischen Berufsverbände beizuziehen sind.“

Diesem Beschlusse nachkommend, ladet die Zentralleitung des Schweiz. Gewerbevereins die Sektionen hie mit neuerdings ein, ihre Abänderungs- oder Ergänzungsanträge zu dem ihnen seinerzeit zugestellten Entwurfe zu einem Bundesgesetz betr. die Arbeit in den Gewerben rechtzeitig einzureichen.

Die Kritik hat sich bisher mehr in der negativen Richtung bewegt. Positive Anträge und Vorschläge sind nur aus dem Kanton Zürich eingereicht worden. Es läge im Interesse der Sache, wenn sich die Sektionen und Berufsverbände in der Angelegenheit nun mehr nach der positiven Richtung hin betätigen würden.

Nachdem die Termine hiermit zum vierten Male verlängert werden, möchten wir Sie nun dringend ersuchen, die Sache an die Hand zu nehmen und ihre Anträge und Vorschläge bis spätestens Ende Februar 1914 an das Sekretariat des Schweiz. Gewerbevereins in Bern gelangen zu lassen.

Zur weiteren Abklärung der Angelegenheit sollen nach gemachten Anregungen die Berufsverbände und andere Delegationen zur Beratung der einlangenden Anträge herbeigezogen werden. Demgemäß möchten wir die Berufsverbände ersuchen, uns die Personen zu nennen, mit welchen sich die Zentralleitung des Schweiz. Gewerbevereins zum Zwecke dieser Mitarbeit in Verbindung zu setzen hat. Die möglichst baldige Nennung der daherigen Namen wäre uns sehr erwünscht, damit allenfalls schon vor Ende Februar Vorbesprechungen veranstaltet werden können.

Mit freundelidgenösslichem Gruß!!

Bern, 16. Dezember 1913.

Für den leitenden Ausschuß:

J. Scheidegger, Präsident.
Werner Krebs, Sekretär.

Eine Enquete betr. Lohnzahlung während Militärdienst.

Der neue Inhaber des Fabrikinspektorats des dritten Kreises in Schaffhausen hat eine Enquete eingeleitet betr. Zahlung von Lohn während des Militärdienstes. Die „Schweizer. Buchdrucker-Zeitung“ fragt zu dieser Erhebung, von welcher rechtmäßiger Amtsstelle sie ausgehe, und ob der Zentralvorstand des Schweiz. Gewerbevereins von der Anordnung einer derartigen Statistik irgendwie offiziell unterrichtet sei.

Das letztere ist nach unseren Erkundigungen bis jetzt nicht der Fall.

Eine Berechtigung zur Veranstaltung einer derartigen Enquete, d. h. die Kompetenz, die Arbeitgeber zur Teilnahme an der Enquete zu verpflichten, kommt gesetzlich keinem Fabrikinspektorat zu, wie überhaupt keiner Amtsstelle, solange nicht wie bei Volkszählungen zc. Beschlüsse oder Anregungen der Bundesversammlung vorliegen, oder der Bundesrat gemäß deren Intentionen von sich aus notwendige Erhebungen beschließt.

Die Beteiligung an derartigen Erhebungen beruht rein auf Freiwilligkeit, sie kann allerdings von beruflichen Organisationen mit Mehrheitsbeschluß der Mitglieder für diese obligatorisch erklärt werden, wie jede andere Vereinsmaßnahme.

Zur Beantwortung der Fragen des Fabrikinspektorats liegt somit keine Verpflichtung vor. Ob es klüger